

FAQ - Fragen und Antworten zum Räumlichen Leitbild

Die nachfolgenden Seiten enthalten «Frequently Asked Questions» (FAQ), also häufig gestellte Fragen und dazu gehörige Antworten rund um das Räumliche Leitbild (RLB).

Die Fragen sind gegliedert in die vier Kapitel:

- Grundsätzliches zu einem Räumlichen Leitbild
- Inhalt eines Räumlichen Leitbildes
- Prozess zur Erarbeitung eines Räumlichen Leitbildes
- Verbindlichkeit eines Räumlichen Leitbildes

Grundsätzliches zu einem Räumlichen Leitbild (RLB)

1. Was ist ein Räumliches Leitbild?

Das Räumliche Leitbild (RLB) ist eine strategische Darstellung der zukünftigen räumlichen Entwicklung eines Gebiets, einer Gemeinde, einer Region etc. Das Räumliche Leitbild gibt die Leitplanken für die Entwicklung vor und definiert in den Grundzügen, wo der Boden wie genutzt werden soll (Wohnen, Arbeiten, Freiräume, Erschliessung etc.). Es ermöglicht eine Gesamtsicht sowie auch die Sicht auf spezifische Themen wie Siedlung, Verkehr, Natur, Landschaft und besonders wichtige oder sensible Gebiete.

Das Räumliche Leitbild erlaubt frühzeitig Konflikte zu erkennen. Meist weist es eine hohe Abstraktion bzw. eine geringe Detailtiefe auf. Diese «hohe Flughöhe» ermöglicht es, sich auf übergeordnete Aussagen (Visionen, Ziele) zu konzentrieren und nicht auf die detaillierte Planung von einzelnen Bauvorhaben oder Einzelparzellen einzugehen.

2. Was ist der Zusammenhang zwischen Räumlichem Leitbild und Ortsplanungsrevision?

Als Ortsplanungsrevision wird im Kanton Solothurn der Prozess von der Erarbeitung des Räumlichen Leitbildes (Schritt 1) bis zur Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung (Schritt 2) bezeichnet.

Die Erarbeitung eines Räumlichen Leitbildes als erster Schritt der Ortsplanungsrevision verlangt der Kanton von den Gemeinden (§ 9 Abs. 3 und 4 kantonales Planungs- und Baugesetz; PBG). Während im ersten Schritt – dem Räumlichen Leitbild – die Vorstellung entwickelt wird, wie sich eine Gemeinde entwickeln soll, werden im zweiten Schritt – der Revision der Nutzungsplanung – diese Vorstellungen in die Planungsinstrumente (Bauzonenplan, Erschliessungsplan, Gesamtplan, Zonenreglement etc.) überführt.

Das Räumliche Leitbild wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Mit der Verabschiedung erteilt die Versammlung / Parlament dem Gemeinderat den Auftrag, das Leitbild bei der Revision der Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

3. Was bezweckt ein Räumliches Leitbild?

Das RLB hilft, dass sich die Gemeinde mit den übergeordneten und strategischen Zielsetzungen der räumlichen Entwicklung auseinandersetzt und so eine gemeinsame Basis und ein Grundverständnis für die Zukunftsgestaltung schafft. Die räumliche Entwicklung soll nicht die Summe von zufälligen Einzelentscheidungen sein, sondern sich an einer abgestimmten Gesamtsicht orientieren. Durch den Miteinbezug der Bevölkerung in die Erarbeitung des Räumlichen Leitbildes und durch die anschliessende Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung besteht ein demokratisch legitimes Strategiedokument, welches in der Folge bzw. in der Revision der Nutzungsplanung durch den Gemeinderat zu berücksichtigen ist.

4. Braucht es ein Räumliches Leitbild?

Von Gesetzes wegen wird im Kanton Solothurn in Zusammenhang mit einer Ortsplanungsrevision immer ein Räumliches Leitbild gefordert (vgl. Frage 5). § 9 Abs. 3 PBG des Kantons Solothurn schreibt vor, dass die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung im Leitbild abzubilden sind und dass sich die Bevölkerung dazu äussern soll. Erst danach darf die Revision der Nutzungsplanung erfolgen.

5. Wann ist eine Revision der Ortsplanung nötig?

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist eine Gemeinde verpflichtet, ihre Ortsplanung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sofern sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Das Bau- und Planungsgesetz des Kantons Solothurn präzisiert in § 10 Abs. 2, dass die Gemeinden alle 10 Jahre eine allfällige Anpassung der Ortsplanung zu prüfen und wenn nötig zu vollziehen haben.

Die Frage, ob sich die Verhältnisse erheblich geändert haben und eine Revision der Ortsplanung nötig ist, ist gemeindespezifisch zu beantworten. Massgebend ist dabei das Alter der rechtsgültigen Ortsplanung, veränderte Entwicklungsabsichten etc. Allgemein ist der Anpassungsbedarf eher gegeben bzw. wird stärker gewichtet, je älter eine Planung ist und je stärker sie sich auf «altrechtliche» Grundlagen abstützt und nicht mit den übergeordneten Gesetzen übereinstimmt.

Aufgrund verschiedener Gerichtsurteile geht man davon aus, dass die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) im Jahr 2014 als erheblich veränderte Ausgangslage zu bezeichnen ist. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip haben die Kantone und Gemeinden ihre Planung darauf abzustimmen und sicherzustellen, dass die im revidierten RPG geforderte Innenentwicklung qualitativ erfolgt. In den Gemeinden erfolgt dies durch die Ortsplanung. Auch weitere für eine Ortsplanung massgebende gesetzliche Grundlagen oder Richtlinien haben sich in den letzten 10 bis 15 Jahren erheblich verändert (u.a. Gewässerschutzgesetz, kantonales Planungs- und Baugesetz, kantonaler Richtplan, Einführung der harmonisierten Baubegriffe, Planungsausgleichsgesetz etc.). Hat eine Gemeinde ihre Planung nicht auf die veränderten Voraussetzungen angepasst, ist der Anpassungsbedarf tendenziell gegeben.

Inhalt eines Räumlichen Leitbildes

6. Was sind Bestandteile eines RLB?

Die Gemeinden sind bei der Festlegung der einzelnen Bestandteile für ein Räumliches Leitbild relativ frei. Dem Zweck des Instruments entsprechend besteht ein Leitbild meist aus:

- Leitsätzen: diese fassen die Vorstellung der zukünftigen räumlichen Entwicklung in Worte.
 - Leitbildplänen: diese zeigen die räumlichen Festlegungen schematisch auf.
 - Erläuterungsteil: dieser beinhaltet Grundlagen und Analysen. Diese dienen der Herleitung und Begründung der Leitsätze und der Leitbildpläne. Im Erläuterungsteil können Massnahmen enthalten sein, die eine schrittweise Umsetzung der Leitsätze konkretisieren.
-

7. Was gehört in ein RLB?

Das RLB fokussiert auf raumrelevante Themen und die Frage, wie sich die Gemeinde räumlich entwickeln soll. Dazu gehören unter anderem folgende Themen:

- Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze
- Aufteilung des Siedlungsgebietes (Wohnen, Arbeiten, öffentliche Bauten und Anlagen)
- Umgang mit Siedlungsqualität, Siedlungsgrenzen, Ortsbild, Freiräumen innerhalb der Siedlung
- Führung des Verkehrs (Auto- und Lastwagenverkehr, öffentlicher Verkehr, Velo- und Fussverkehr)
- Umgang mit der Umwelt (Grundwasserschutzzonen, Naturgefahren, Lärmemissionen, Grünräumen)
- Rolle des Nicht-Siedlungsgebietes (Landwirtschaft, Wald, Natur und Landschaft, Freizeit und Erholung ausserhalb der Siedlung)

Es zeigt sich oftmals, dass es unzählige Ziele zu den einzelnen Themen gibt. Deshalb setzen Gemeinden meist räumlich und thematische Schwerpunkte.

8. Was gehört nicht in ein RLB?

Themen ohne räumlichen Bezug gehören nicht in das RLB, sondern in ein allgemeines / politisches Leitbild oder den Legislaturplan des Gemeinderates. Dazu zählen beispielsweise Finanzplanungen oder politische Haltungen.

Prozess zur Erarbeitung eines Räumlichen Leitbildes

9. Wie wird ein RLB erarbeitet?

Der Ausarbeitungsprozess eines Räumlichen Leitbildes ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Zuerst erfolgt meist eine Standortbestimmung. Welche Stärken und welche Defizite haben wir? Danach folgt die Suche nach Antworten auf Fragen wie; wie möchten wir uns zukünftig entwickeln? Wo soll gearbeitet und wo gewohnt werden? Welche Identitäten wollen wir bewahren? Wo legen wir Prioritäten und Entwicklungsschwerpunkte?

Das RLB befasst sich mit der räumlichen Entwicklung der Gemeinde und hat folglich eine andere Funktion als ein politisches Leitbild des Gemeinderates. Als Planungsbehörde hat der Gemeinderat die Führung bei der Erarbeitung des RLBs oder setzt stellvertretend eine Kommission oder Arbeitsgruppe ein. Oftmals wird zudem ein externes Planungsbüro zur Unterstützung beigezogen.

Zentral im RLB ist der Einbezug der Bevölkerung. Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt des Einbezugs kann jede Gemeinde nach ihrem Bedürfnis selbst festlegen. Eher nicht ausreichend ist der Einbezug dann, wenn der fertige Bericht der Öffentlichkeit vorgelegt wird. Deshalb wird die Bevölkerung meist mehrmals in den Leitbildprozess einbezogen. Der Leitbildprozess findet seinen Abschluss mit der Verabschiedung des Räumlichen Leitbildes durch die Gemeindeversammlung. Das Räumliche Leitbild muss nicht vom Kanton genehmigt werden (im Unterschied zur darauffolgenden Revision der Nutzungsplanung).

10. Wie wird die Bevölkerung in die Arbeiten einbezogen?

Der Einbezug der Bevölkerung bei der Erarbeitung des RLB ist sehr wichtig. Das RLB gibt die Stossrichtung der künftigen räumlichen Entwicklung vor und soll den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Entsprechend werden unterschiedliche Ansichten und Interessen abgeholt und eine Stossrichtung festgelegt, die unter Wahrung der öffentlichen Interessen die Beste ist. Wie die Bevölkerung in geeigneter Weise einzubeziehen ist, entscheidet jede Gemeinde für sich. Einige Gemeinden pflegen den Einbezug als Daueraufgabe.

Oftmals werden zum Start der Arbeiten die Ideen, Vorstellungen, Wünsche und Ängste der Bevölkerung abgeholt. Sie dienen als wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfs. Dieser erste Einbezug kann beispielsweise im Rahmen eines oder mehrerer Workshops oder mit Umfragen erfolgen. Nach der Erarbeitungsphase des Entwurfs wird der neuerliche Einbezug der Bevölkerung empfohlen. Im Minimum soll dabei die Bevölkerung zum Entwurf des RLBs Stellung nehmen und (schriftlich) ihre Änderungswünsche anmerken können. Es bestehen viele weitere Partizipationsmöglichkeiten. An der Gemeindeversammlung verabschiedet die Stimmbevölkerung das RLB. Sie kann im Rahmen der Versammlung Änderungen an den Inhalten beschliessen (vgl. Frage 12 und 13).

11. Wer aus der Bevölkerung wird in die Erarbeitung eines RLB einbezogen?

Bei der Erarbeitung des RLB können alle mitwirken, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, vom Alter und auch unabhängig davon, ob jemand Land besitzt oder nur zur Miete ist. Es ist erwünscht, dass die Bevölkerung möglichst breit vertreten ist und Menschen aus allen Interessensgruppen und Bevölkerungsschichten mitwirken.

An der Gemeindeversammlung können nur die in der Gemeinde stimmberechtigten Personen Änderungsanträge stellen und über das RLB abstimmen.

12. Was ist die Rolle der Gemeindeversammlung zum RLB?

Die Verabschiedung des Räumlichen Leitbildes obliegt der Gemeindeversammlung. Mit der Verabschiedung überträgt die Versammlung dem Gemeinderat die Aufgabe, die im Räumlichen Leitbild enthaltenen strategischen Aussagen bei der nachfolgenden Revision der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Für die Revision der Nutzungsplanung ist der Gemeinderat die Planungsbehörde, nicht die Gemeindeversammlung.

Es ist möglich, an der Gemeindeversammlung Änderungen am RLB zu beschliessen und z.B. einzelne Leitsätze abzuändern, zu streichen, neue hinzuzufügen oder an den Planinhalten Änderungen vorzunehmen.

13. Worüber wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt?

Die Bevölkerung stimmt explizit über den als abstimmungsrelevant deklarierten Teil des Räumlichen Leitbildes ab. Grundsätzlich sind dies die Leitsätze und die Leitbildpläne. Über den Erläuterungsteil kann hingegen nicht abgestimmt werden. Die Analysen und Statistiken etc. stellen eine Momentaufnahme zu verschiedenen Themen dar, welche dem allgemeinen Verständnis und der Herleitung der Leitsätze und Pläne dienen.

Mit der Annahme des Leitbildes gibt die Bevölkerung die Zustimmung, dass die Zielvorstellungen in der nachfolgenden Revision der Nutzungspläne durch den Gemeinderat konkretisiert und umgesetzt werden.

14. Was geschieht bei einer Ablehnung des RLB?

Wird an der Gemeindeversammlung nicht auf das RLB eingetreten oder das RLB abgelehnt, hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob eine Überarbeitung oder eine gänzliche Neuarbeitung notwendig ist.

15. Kann das RLB an der Gemeindeversammlung geändert werden?

Ja, an der Gemeindeversammlung können Änderungsanträge zu den abstimmungsrelevanten Teilen (Leitsätze und Leitbildpläne) gestellt werden.

16. Wie geht es nach der Genehmigung an der Gemeindeversammlung weiter?

Das RLB ist eine wichtige Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung. Da das RLB eine höhere Flugebene hat als die Nutzungsplanung, sind die Inhalte aus dem RLB zu konkretisieren und grundeigentümerverbindlich* umzusetzen. Allfällige Interessenskonflikte sind gegeneinander abzuwägen. Die im RLB festgehaltenen räumlichen Stossrichtungen sind in der Revision der Nutzungsplanung zu beachten. Abweichungen sind zu begründen.

* Grundeigentümerverbindlich heisst, dass sich die Grundeigentümerschaft an die Vorgaben der Nutzungsplanung (u.a. Bauzonenplan, Zonenvorschriften) halten muss.

17. Wird die Bevölkerung im weiteren Verlauf der Ortsplanung einbezogen?

Nach dem RLB folgt die Revision der Nutzungsplanung. Die Bevölkerung kann im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Mitwirkung zum Entwurf der Unterlagen (Pläne und Reglemente) Stellung nehmen. Je nach Gemeinde besteht bereits in der Erarbeitungsphase (also vor der öffentlichen Mitwirkung) die Möglichkeit, sich einzubringen. In welcher Form die Mitwirkung stattfindet, ist der Gemeinde überlassen. Denkbar sind Infoveranstaltungen, Sprechstunden, Posterausstellung, E-Mitwirkung etc.). Ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist die öffentliche Auflage. Während 30 Tagen können Betroffene beim Gemeinderat Einsprache gegen die Unterlagen erheben. Ein Weiterzug an die nächsthöheren Instanzen ist möglich (Regierungsrat, Verwaltungsgericht, Bundesgericht).

Die revidierte Nutzungsplanung wird im Kanton Solothurn vom Gemeinderat (Planungsbehörde) beschlossen, nicht von der Gemeindeversammlung. Anschliessend erfolgt die Prüfung sowie die Genehmigung der Nutzungsplanung durch den Regierungsrat.

Verbindlichkeit eines Räumlichen Leitbildes

18. Welche Rechtswirkung hat das RLB?

Mit der Verabschiedung des Räumlichen Leitbildes an der Gemeindeversammlung ist die Planungsbehörde (sprich der Gemeinderat) angehalten, die Ziele und Stossrichtungen des Leitbildes mit geeigneten Massnahmen umzusetzen. Das PBG § 9 Abs. 4 lit. a verlangt, dass das Räumliche Leitbild von der Planungsbehörde als Ganzes in der Revision der Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist (z. B. mit geeigneten Bau- und Zonenvorschriften). Aufgrund dieser rechtlichen Grundlage ist gewährleistet, dass der von der Bevölkerung miterarbeitete Inhalt nicht als blosser Absichtserklärung in der Schublade verschwindet. Durch das Leitbild entsteht aber keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ist weder behörden- noch grundeigentümergebunden und muss deshalb auch nicht vom Kanton genehmigt werden.

19. Wie wird sichergestellt, dass die Leitsätze umgesetzt werden?

Die Umsetzung des Räumlichen Leitbildes ist ein langfristiger Prozess auf verschiedenen Ebenen.

Inhalte mit Bezug zur Ortsplanung hat der Gemeinderat in der Revision der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Beispielsweise können Gebiete gemäss den Aussagen eines Leitbildes eine Um- oder Aufzonung bedingen oder für einzelne Areale kann eine Gestaltungsplanpflicht angezeigt sein. Falls das Dorfzentrum aufgewertet und belebt werden soll unter Einbezug der Grundeigentümerschaften oder Gewerbetreibenden, kann dies je nach Vorhaben innerhalb oder ausserhalb einer Ortsplanung erfolgen.

Wichtig ist, dass der Gemeinderat das Räumliche Leitbild als Arbeitsinstrument nutzt und regelmässig kontrolliert, ob er noch auf Kurs ist. Insgesamt muss die Revision der Nutzungsplanung auf dem Leitbild aufbauen und den Leitsätzen entsprechen. Wenn ein Widerspruch vorhanden ist, muss in einer Interessenabwägung die Abweichung dargelegt und begründet werden. In Ausnahmefällen kann ein beschlossenes Leitbild zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund neuer Erkenntnisse und Absichten überarbeitet und angepasst werden.

20. Ist das RLB für die Bevölkerung verbindlich?

Für die Grundeigentümerschaft und die übrige Bevölkerung ist das RLB nicht verbindlich. Es erzielt keine unmittelbare Rechtswirkung, da es weder behörden- noch grundeigentümergebunden ist.

Verbindlich für die Grundeigentümerschaft ist die Nutzungsplanung (Bauzonenplan, Erschliessungspläne, Gesamtplan, Naturgefahrenplan, Zonenreglement), die basierend auf dem RLB überarbeitet werden.

Hochwaldspezifische Fragen und Antworten

21. Welche Bedeutung hat die Bevölkerungsprognose?

Bevölkerungsprognosen stellen eine wichtige Grundlage dar, um den Bedarf der künftigen räumliche Entwicklung abzuschätzen (Baulandbedarf, Verkehrsplanung, Bedarf an Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen für Schulraum etc.).

Der Kanton Solothurn hat für jede Gemeinde mögliche Szenarien der Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum von 2022 bis 2050 berechnet. Die Bevölkerungsprognose wird aufgrund mehrerer Faktoren berechnet (u.a. Geburten- und Sterberate, Zu- und Wegzüge, Attraktivität der Gemeinde, Entwicklungsareale, Anzahl Baugesuche). Bei den Szenarien handelt es sich um Annahmen und nicht um eine konkrete Wissenschaft. Für jede Gemeinde wird die mögliche Bevölkerungsentwicklung in einer Spannweite in den Szenarien tief, mittel und hoch abgebildet. Gemäss RRB Nr. 1334 vom 29.08.2023 ist keines der Szenarien verbindlich: «Eine Verbindlicherklärung eines Szenarios erscheint heute nicht mehr zweckmässig, da eine Prognose keine Zielsetzung sein kann».

Die Gemeinde kann sich im Räumlichen Leitbild zur Bevölkerungsentwicklung äussern. Sie legt fest, ob sie eine gleichbleibende Bevölkerungsentwicklung, ein Wachstum oder eine Bevölkerungsabnahme annimmt respektive anstrebt und ob es sich um eine sanfte oder eine starke Veränderung handelt. Dabei werden neben dem Baulandbedarf auch Faktoren wie Steuerentwicklung, Belastbarkeit der Infrastrukturen etc. beachtet. Die Gemeinde kann von der kantonalen Prognose abweichen. Auf Basis der kommunalen Bevölkerungszielsetzung besteht kein Anspruch auf weitere Planungsschritte wie beispielsweise auf Einzonungen. Dies, weil die Recht- und Zweckmässigkeit dieser Zielsetzung resp. Annahme vom Kanton nicht geprüft bzw. genehmigt werden muss (Hinweis: das RLB wird nicht vom Kanton genehmigt, sondern von der Gemeindeversammlung).

22. Wie wurde das RLB Hochwald erarbeitet?

Bei den Arbeiten am RLB Hochwald arbeiteten diverse Interessensgruppen mit, unter anderem der Gemeinderat, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Personen verschiedener Hintergründe aus der Gemeinde, der Kanton durch die kant. Vernehmlassung (Stellungnahme) sowie die Bevölkerung und die Parteien.

Die Bevölkerung spielte eine grundlegende Rolle, und wurde mehrmals in den Prozess einbezogen. Sie konnte sich zu Beginn der Arbeiten in einem Workshop zu den Grundlagen äussern und gewünschte Ziele einbringen. Während der öffentlichen Mitwirkung wurde die Bevölkerung an einem Informationsanlass informiert, konnte Sprechstunden besuchen und zum Entwurf des RLBs Stellung nehmen und ihre Änderungswünsche mitteilen. Nach der Überarbeitung war eine erneute Mitwirkung möglich. An der Gemeindeversammlung hat die Bevölkerung die Möglichkeit, auf das Leitbild einzutreten und zu einzelnen Leitsätzen und Leitbildplänen Änderungen zu beantragen und das RLB final zu beschliessen.

Datum: 19.03.2025

Erstellerin: Janine Eggs

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

E-Mail: janine.eggs@bsb-partner.ch

Anhang

Gesetzliche Grundlagen zum Räumlichen Leitbild

Bundesgesetz über die Raumplanung:

- Art. 21 Abs. 2: Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

Planungs- und Baugesetz Kanton Solothurn:

- § 9 Abs. 3: Die Einwohnergemeinde gibt ihrer Bevölkerung Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (Leitbild).
- § 9 Abs. 4: Die Ortsplanung hat sich an die kantonalen und regionalen Pläne zu halten und [...] namentlich zu berücksichtigen: a) das von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament verabschiedete Leitbild der Gemeinde; [...]

Kantonaler Richtplan Solothurn:

- S-1.1.1.: Im Rahmen der Ortsplanung im weiteren Sinn erarbeiten die Gemeinden ein räumliches Leitbild, das Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen enthält. Es wird gemeinsam mit der Bevölkerung diskutiert und festgelegt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten werden Strategien für die langfristige Entwicklung aller Ortsteile bzw. Quartiere bestimmt und politikbereichsübergreifende Massnahmen zur Umsetzung formuliert. Der Handlungsbedarf wird in der Ortsplanung im engeren Sinn (Nutzungsplanung) aufgegriffen und konkretisiert.
- S-1.1.13: Die Gemeinden überprüfen ihre Ortsplanungen nach der kantonalen Siedlungsstrategie und der Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision. Sie erarbeiten als Grundlage räumliche Leitbilder. Sie weisen den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre aus und stimmen die Planungen mit den Nachbargemeinden ab. Sie berücksichtigen die übergeordneten Grundlagen und setzen die entsprechenden Vorgaben um.
- S-1.2.7 Die Gemeinden weisen den Handlungsbedarf zur Siedlungsqualität in ihren räumlichen Leitbildern aus. Sie machen insbesondere auch Aussagen zur Gestaltung des Ortsbildes, des Strassenraums und des öffentlichen Raums. In der Ortsplanung sind die Ziele des Leitbilds mit geeigneten Zonen- und Bauvorschriften umzusetzen

Gesetzliche Grundlagen zur Ortsplanungsrevision

Raumplanungsgesetz:

- Art. 21 Abs. 2: Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

Planungs- und Baugesetz Kanton Solothurn:

- PBG § 10 Abs. 1: Die Einwohnergemeinde hat die Ortsplanung beförderlich durchzuführen. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so sind die Nutzungspläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Der Auftrag zur Überprüfung der Ortsplanung kann durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament erteilt werden.
- PBG § 10 Abs. 2: Sie hat die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern.